



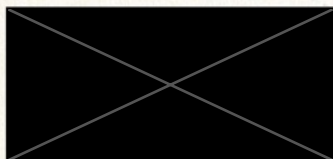
Landgericht Kiel, Harmsstraße 99/101, 24114 Kiel

P 13 KLS 598 Js 46534/24 (2)

für Rückfragen:

Telefon: 0431 604-

Telefax: 0431-



Ihr Zeichen
KViAdPol

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
P 13 KLS 598 Js 46534/24 (2)

Datum
20.02.2026

 geb. 
wg. Verdachts der Körperverletzung im Amt

Sehr geehrte 
anbei erhalten Sie eine Ausfertigung des Beschlusses vom 18.02.2026.

Mit freundlichen Grüßen

 Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Ausfertigung

P 13 KLS 598 Js 46534/24 (2)



Landgericht Kiel

Beschluss

In p.p.

hat das Landgericht Kiel - 13. große Strafkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] den Richter am Landgericht [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED] am 18. Februar 2026 beschlossen:

Der Antrag des Dr. [REDACTED] auf Erteilung von Auskunft nach § 475 Abs. 1, 4 StPO wird abgelehnt.

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt Auskunft aus den Akten des Strafverfahrens gegen einen Polizeibeamten wegen eines Vorfalls am 02.01.2023. Konkretisiert wird das Begehren - gestützt auf § 475 Abs. 1, 4 StPO - auf Angaben darüber, ob Hauptverhandlungstermine bereits angesetzt sind und - falls ja - wann und wo diese stattfinden. Als Begründung wird geltend gemacht, er wolle als interessierter Bürger an der öffentlichen Hauptverhandlung teilnehmen und darüber Dritten berichten. Das Amtsgericht hat den Antrag mit Beschluss vom 03.12.2025 zurückgewiesen, da ein öffentliches

Interesse nach § 475 Abs. 1 StPO nicht gegeben sei. Hiergegen richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde.

II.

Die ursprünglich als Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts vom 03.12.2025 erhobene Eingabe ist nach Vorlage der Akten gemäß § 209 StPO beim Landgericht nunmehr als erstmaliger Antrag auf Gewährung von Akteneinsicht auszulegen, da mit der Vorlage die Zuständigkeit für die Entscheidung über alle unerledigten prozessualen Anträge auf die Strafkammer übergegangen sind.

Der Antrag ist aber - entsprechend der Entscheidung des Amtsgerichts - unbegründet.

§ 475 Abs. 1 StPO gewährt Auskunft aus Straftaten nur bei Darlegung eines berechtigten Interesses oder eines qualifizierten öffentlichen Interesses. Ein allgemeines Informations- oder Neugierinteresse reicht nicht aus. Die angefragten Informationen über die Terminplanung der Hauptverhandlung unterfallen derzeit dem Gericht. Der Zugang ist gesetzlich nur bei Vorliegen eines konkretisierten Interesses vorgesehen. Ein Interesse daran, die Terminplanung des Gerichts im Vorfeld einer Hauptverhandlung zu erfahren, um die gegebenenfalls zukünftig anzuberaumenden Termine lediglich zur Beobachtung und Berichterstattung über die öffentliche Hauptverhandlung wahrnehmen zu können, ist nicht ausreichend qualifiziert.

Die vom Antragsteller begehrten Informationen sind im Falle einer Terminierung öffentlich zugänglich: Über die Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts telefonisch, per E-Mail oder persönlich, sowie durch amtliche Bekanntmachungen (Aushänge im Gerichtsgebäude). Die beantragte Aktenauskunft ist daher nicht erforderlich, um Kenntnis der Termine zu erlangen, und begründet kein öffentliches Interesse i.S.d. § 475 Abs. 1 StPO.

Selbst bei Annahme eines öffentlichen Interesses überwiegen derzeit die Rechtsgüter der Verfahrensbeteiligten, insbesondere das Vertrauen auf Vertraulichkeit der Akten und das Interesse an einem ungestörten Verfahren. Die beantragte Aktenauskunft würde diese Schutzgüter beeinträchtigen und ist deshalb rechtswidrig.

Der Antrag war daher zurückzuweisen.



Vorsitzender Richter
am Landgericht



Richter
am Landgericht



Richter
am Landgericht



Ausgefertigt
Kiel, 20.02.2026



Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle